S 5 SO 2253/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	§ 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII regelt nur die örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen; er umfasst nicht teilstationäre Leistungen in Form des betreuten Wohnens.
Normenkette	SGB 12 § 98 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2253/17
Datum	30.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3198/19
Datum	25.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. August 2019 aufgehoben. Die Beigeladene wird verurteilt, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beigeladene hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger in beiden Instanzen und die auÃergerichtlichen Kosten des Beklagten in beiden Instanzen zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der KlÃ¤ger auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÃ¼r die Zeit

eines Frauenhausaufenthaltes, insbesondere die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit hierfÃ¼r, streitig.

Die 1982 geborene KlÃ¤gerin Ziff. 1 und ihr 2008 geborener Sohn, der KlÃ¤ger Ziff. 2, lebten zunÃ¤chst in einer Wohnung in B., H. â¦

Vom 11. bis 22. November 2016 hielten sich die KlÃ¤ger im Frauenhaus in C. auf. Am 5.Â Januar 2017 suchten sie das Frauenhaus in T. auf. Mit dem Frauen helfen Frauen e.V. T. schloss die KlÃ¤gerin Ziff. 1 unter dem 5. Januar 2017 einen Mietvertrag Ã¼ber ein Zimmer zu einer Kaltmiete von 14,40 EUR tÃ¤glich zuzÃ¼glich Nebenkostenpauschale von 6,20 EUR tÃ¤glich.

Zwischen dem Landratsamt T. und dem TrÃ¤ger des Frauenhauses Frauen helfen Frauen e.V., T. wurde unter dem 4. Dezember 2012 eine Vereinbarung folgenden Inhalts geschlossen:

Â§ 1 Art des Leistungsangebotes

Der oben genannte TrÃ¤ger betreibt in T. ein ambulantes Angebot in Form eines Frauenhauses. Das Frauenhaus verfÃ¼gt Ã¼ber 8 Zimmer mit insgesamt 20 PlÃ¤tzen.

Â§ 2 Ziel des Leistungsangebotes,

1. *Das Frauenhaus dient als Schutzraum fÃ¼r Zufluchtssuchende und von psychischer und physischer Gewalt verletzte oder bedrohte Frauen und ihre Kinder. Es werden Frauen aufgenommen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Landkreis T. haben. Im Frauenhaus kÃ¶nnen auch Frauen und ihre Kinder aufgenommen werden, deren gewÃ¶hnlicher Aufenthalt auÃerhalb des Landkreises bzw. der Stadt T. liegt.*
2. *Das Frauenhaus bietet den Frauen und deren Kindern UnterstÃ¼tzung beim Aufbau eines selbstÃ¤ndigen Lebens. Entsprechend der Konzeption und der Leistungsbeschreibung des TrÃ¤gers ist die Beratung und persÃ¶nliche Hilfe durch das Fachpersonal Hilfe zur Selbsthilfe.*

Â§ 3 Zusammenarbeit

1. *Der TrÃ¤ger arbeitet zur ErfÃ¼llung seiner Aufgaben mit den sozialen und beratenden Diensten, der Verwaltung des Landkreises sowie mit der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis T. zusammen. Leistungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) gewÃ¤hrt die gE Jobcenter Landkreis T..*
2. *FÃ¼r Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) ist das Landratsamt T., Abteilung Soziales, zustÃ¤ndig.*
3. *Der TrÃ¤ger unterstÃ¼tzt die Frauen bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.*
4. *Entwicklungen, die fÃ¼r die Arbeit des TrÃ¤gers von Bedeutung sind und die finanzielle Auswirkungen auf die HÃ¶he des Tagessatzes haben*

kÃ¶nnten, werden rechtzeitig mit dem KostentrÃ¤ger abgestimmt.

Â§ 4 Finanzierung

1. *Die wÃ¤hrend des Aufenthaltes anfallenden Kosten fÃ¼r die psychosoziale Betreuung werden Ã¼ber den Tagessatz finanziert.*
2. *Der vereinbarte Tagessatz (Anlage 1) betrÃ¤gt fÃ¼r die psychosoziale Betreuung pro Person (je Frau und je Kind) 35,80 EUR.*
3. *Anrechenbar sind sowohl Aufnahme- als auch Entlasstag. Der Entlasstag darf nicht angerechnet werden, wenn direkt im Anschluss an den Aufenthalt im Frauenhaus T. die Aufnahme in einem anderen Frauenhaus erfolgt.*

Â§ 5 Laufzeit und KÃ¼ndigung

[â¦]

Â§ 6 Statistik

[â¦]

Das Jobcenter Landkreis T. bewilligte den KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 5. Januar 2017 bis 30.Â Juni 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bescheid vom 17. Januar 2017). Einen vom Jobcenter T. bei der Beigeladenen angemeldeten Erstattungsanspruch lehnte diese ab, weil die KlÃ¤ger vor Aufnahme in das Frauenhaus nicht in T., sondern im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten gewohnt hÃ¤tten (Schreiben vom 17. Januar 2017)

Weil die KlÃ¤gerin Ziff. 1 bereits am 1. Juni 2016 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt hatte, beantragten die KlÃ¤ger am 3. Februar 2017 beim Beklagten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, nachdem sie von der Beigeladenen mangels deren ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Leistungen an den Beklagten verwiesen wurden.

Mit Bescheid vom 26. April 2017 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund der KlÃ¤gerin Ziff. 1 Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Januar 2017 befristet bis zum 31. August 2018 mit einem monatlichen Zahlbetrag von 566,53 EUR, die fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juni 2017 laufend monatlich gezahlt werde.

Die Beigeladene teilte der KlÃ¤gerin Ziff. 1 mit Schreiben vom 16. Mai 2017 mit, dass fÃ¼r die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Regel die Kommune oder der Landkreis, in dem der letzte gewÃ¶hnliche Aufenthalt vor Aufnahme gewesen sei, zustÃ¤ndig sei. Die Rechtsgrundlage sei Â§ 98 Abs. 5 SGB XII, wozu sie auf das Gemeinsame Rundschreiben Nr.Â R 14422/2009 des StÃ¤dtetages und Nr. 45/2009 des Landkreistages Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.Â Januar 2009 verwies.

Auf Nachfrage der KlÃ¤gerin Ziff. 1 teilte der Beklagte dieser mit, dass die Beigeladene fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung zustÃ¤ndig sei. Der Beigeladenen teilte

der Beklagte mit, dass die KlÃ¤ger aufgrund der lediglich befristet gewÃ¤hrten Rente wegen Erwerbsminderung zum Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gehÃ¶rten. Der Empfehlung des StÃ¤dte- und Landkreistages Baden-WÃ¼rttemberg im Rundschreiben R 14422/2009 und 45/2009 werde nicht gefolgt. Auch die Anwendung des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII komme nicht zum Tragen.

Dem Jobcenter Landkreis T. teilte der Beklagte auf dessen geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch mit, dass eine Erstattung der Frauenhauskosten lÃ¤ngstens bis zum 31.Â Mai 2017 erfolge. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 habe mit dem Verursacher des Frauenhausaufenthaltes nicht in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt. Es sei somit mÃ¶glich gewesen, Ã¼ber einen Wohnungswechsel und eine entsprechende Auskunftssperre der Gefahrensituation zu entgehen. Bereits vor der Aufnahme ins Frauenhaus sei die KlÃ¤gerin Ziff. 1 in psychologischer Behandlung gewesen. Die Aufarbeitung ihrer bisherigen Probleme sei zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus bereits sichergestellt gewesen. Diese sei deshalb auch nach Verlassen des Frauenhauses weiterhin gesichert. FÃ¼r die Sicherstellung einer Unterkunft kÃ¶nnten ab dem 1. Juni 2017 keine Frauenhauskosten Ã¼bernommen werden.

Auf einen von der KlÃ¤gerin Ziff. 1 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (S 4 SO 1245/17 ER) verpflichtete das SG mit Beschluss vom 6.Â Juni 2017 und ErgÃ¤nzungsbeschluss vom 8. Juni 2017 den Beklagten, dieser fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis zur bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Antrag vom 3.Â Februar 2017 lÃ¤ngstens jedoch bis zum 30. November 2017 Leistungen nach dem SGB XII zu gewÃ¤hren und umgehend 458,08 EUR auszuzahlen.

Vom 14. Juni 2017 bis 12. Juli 2017 befanden sich die KlÃ¤ger in einer stationÃ¤ren MaÃnahme in der Fachklinik P. in S.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt ab. Die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sei nicht gegeben. GemÃ¤Ã Â§ 98 Abs. 1 SGB XII sei fÃ¼r die GewÃ¤hrung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt die Beigeladene als Ã¶rtlicher SozialhilfetrÃ¤ger zustÃ¤ndig, nachdem sich die KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich in T. bis 14. Juni 2017 aufgehalten hÃ¤tten. Ausweislich der Vereinbarung des Landkreises T. mit dem TrÃ¤ger des Frauenhauses T. vom 4.Â Dezember 2012 sei eindeutig geklÃ¤rt, dass fÃ¼r die Leistungen nach dem SGB XII das Landratsamt T., Abteilung Soziales zustÃ¤ndig sei. Die Stadt T. als Delegationsnehmerin des Landkreises mÃ¼sse sich diese Vereinbarung zurechnen lassen. Bei dem Frauenhaus handele es sich weder um eine vollstationÃ¤re Einrichtung noch um eine teilstationÃ¤re Einrichtung noch um ein ambulant betreutes Wohnen nach Â§ 98 Abs. 5 SGB XII. Der tatsÃ¤chliche Aufenthalt der Leistungsberechtigten sei maÃgeblich. BedÃ¼rftigkeit fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 13. Juni 2017 liege nicht vor. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten einen sozialhilferechtlichen Bedarf in HÃ¶he von 324,60 EUR. Das sozialhilferechtlich anrechenbare Einkommen bestehe aus Rente wegen voller Erwerbsminderung in

HÃ¶he von 245,50 EUR sowie Kindergeld in HÃ¶he von 83,20 EUR.

Auf die von dem Beklagten zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Beschwerde (L 2 SO 2226/17 ER-B), hob das LSG den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 6. Juni 2017 insoweit auf, als der Beklagte zur Leistungserbringung ab 1. Juli 2017 bis lÃ¤ngstens 30. November 2017 verpflichtet worden war und lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung insoweit ab.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 23. Juni 2017 erhoben die KlÃ¤ger am 20. Juli 2017 Widerspruch und machten insbesondere den Anfall von Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung geltend.

Bei dem Beklagten und der Beigeladenen beantragten die KlÃ¤ger am 20. Juli 2017 die Ãbernahme von (nicht bezifferten) Pensionskosten bzw. Kosten fÃ¼r eine Ferienwohnung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. August 2017 wies der Beklagte den Widerspruch vom 20.Â JuliÂ 2017 gegen den Bescheid vom 23. Juni 2017 unter Verweis auf seine nicht bestehende Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 18. September 2017 lehnte der Beklagte eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Pension/Ferienwohnung wegen nicht bestehender Ã¶rtlicher ZustÃ¤ndigkeit ab. Auch dagegen erhoben die KlÃ¤ger Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2018 zurÃ¼ckwies.

Am 5. April 2018 bezogen die KlÃ¤ger eine eigene Wohnung in T.

Bereits am 13. September 2017 haben die KlÃ¤ger Klage gegen den Bescheid vom 23. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2017 zum SG erhoben.

Mit Gerichtsbescheid vom 30. August 2019 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom â20. Juli 2017â (gemeint 17. August 2017) verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen. Die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII richte sich nach Â§ 98 Abs. 5 SGB XII. Beim Frauenhaus handele es sich nicht um eine stationÃ¤re oder teilstationÃ¤re Form des Wohnens, sondern um eine geschÃ¼tzte Wohnung. Die dort zur VerfÃ¼gung gestellten vorgenommenen Betreuungsleistungen stellten sich damit als ambulante BetreuungsmaÃnahmen in der gewÃ¤hlten Wohnform dar.

Gegen den ihm am 4. September 2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Beklagte am 23.Â September 2019 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII richte sich auch in den FÃ¤llen des Aufenthalts im Frauenhaus nach Â§ 98 Abs. 1 SGB XII. Daher sei Ã¶rtlich

zustÃ¤ndig der TrÃ¤ger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsÃ¤chlich aufhielten. FÃ¼r die GewÃ¤hrung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt sei daher die Beigeladene als Delegationsnehmer des Landkreises T. und fÃ¼r die Betreuungskosten der Landkreis T. Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. Bei einem Frauenhaus handele es sich nicht um eine ambulante Wohnform im Sinne des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII. FrauenhÃ¤user dienten als ZufluchtsstÃ¤tte fÃ¼r Hilfesuchende von psychischer und physischer Gewalt verletzte oder bedrohte Frauen und deren Kinder. Ein Aufenthalt dort sei von nur vorÃ¼bergehender Natur und nur fÃ¼r die Dauer der SchutzbedÃ¼rftigkeit, auch bei eventueller GewÃ¤hrung persÃ¶nlicher Beratung im niederschwelligen Bereich. Ziel eines ambulant betreuten Wohnens sei jedoch, dem Leistungsberechtigten eine weitgehend eigenstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung in der eigenen Wohnung und im sozialen Umfeld zu erÃ¶ffnen und zu erhalten. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft solle gefÃ¶rdert und bewahrt werden. Das ambulant betreute Wohnen finde vor allem aufsuchend in der Wohnung des Leistungsberechtigten statt und werde im direkten sozialen Umfeld durchgefÃ¼hrt. Die Betreuung erfolge regelmÃ¤Ã□ig und gleichbleibend durch einen Bezugsbetreuer und in intensiver Zusammenarbeit werde versucht, die im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele zu erreichen. Diese Voraussetzungen seien bei einem Frauenhaus gerade nicht gegeben. Der Aufenthalt im Frauenhaus sei von vornherein nur als vorÃ¼bergehend geprÃ¤gt, es handele sich gerade nicht um ein Wohnumfeld, wie es im ambulant betreuten Wohnen angesetzt sei, sondern um eine ZufluchtsstÃ¤tte. Die Betreuung, welche in einem Frauenhaus stattfinde, sei niederschwelliger Natur. Die Grenze, damit eine Betreuung entsprechend einem ambulant betreuten Wohnen erreicht werde, werde in einem Frauenhaus nie erreicht. In der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip, der alle Stadt- und Landkreise in Baden-WÃ¼rttemberg beigetreten seien, sei explizit aufgefÃ¼hrt, bei welchen Fallkonstellationen das Herkunftsprinzip anzuwenden sei. Unter der Ã□berschrift â□□Frauenhausâ□□ sei gerade ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass FrauenhÃ¤user nicht unter diese Vereinbarung zum Herkunftsprinzip fielen und darÃ¼ber hinaus auch ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei FrauenhÃ¤usern um keine ambulant betreuten WohnmÃ¶glichkeiten handele. Dies entspreche auch der gÃ¤ngigen Praxis der SozialhilfetrÃ¤ger, wonach der Standortlandkreis, vorliegend der Landkreis T., die Betreuungskosten Ã¼bernehmen und gegebenenfalls Kostenerstattung beim Herkunftslandkreis anmelde. Auch vom Landkreis T. seien die Betreuungskosten bis 31. Mai 2017 als Standortlandkreis an das Frauenhaus T. gewÃ¤hrt worden. Der Landkreis T. habe auch mit dem TrÃ¤ger des Frauenhauses am 4. Dezember 2012 eine Vereinbarung dahingehend abgeschlossen, dass das Landratsamt T. fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII fÃ¼r Frauenhausbewohnerinnen zustÃ¤ndig sei.

Der Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. August 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise die Beigeladene zu verurteilen, den KlÃ¤gern Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschlieÃlich der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft nach dem SGBÂ XII in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 zu bewilligen.

Es kÃ¶nne im vorliegenden Verfahren dahinstehen, ob es sich bei FrauenhÃ¤usern um stationÃ¤re oder teilstationÃ¤rer Einrichtungen oder um eine Form ambulanten Wohnens handele. Im Fall der KlÃ¤ger sei es jedenfalls schon lange so, dass beide auf Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen angewiesen seien. Daher hÃ¤tten sie ja bereits vor Eintritt ins Frauenhaus Leistungen dieser Form erhalten und auch danach. VÃ¶llig unabhÃ¤ngig von der Frage, ob das Frauenhaus in T. mÃ¶glicherweise vereinzelt anderen Frauen Wohnungen mit geringfÃ¼giger persÃ¶nlicher Betreuung anbiete, seien die KlÃ¤ger im Sinne eines ambulant betreuten Wohnens betreut und bei der AlltagsbewÃ¤ltigung unterstÃ¼tzt worden.

Mit Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2020 hat der Senat die UniversitÃ¤tsstadt T. zum Verfahren beigeladen.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Der Landkreis T. habe zwar die Frauenhauskosten im Zeitraum vom 4. Januar 2017 bis 31. Mai 2017 gezahlt, dies jedoch im Rahmen des SGB II-Bezuges. Da die KlÃ¤ger von der Beklagten vor dem 4. Januar 2017 Eingliederungsleistungen erhalten hÃ¤tten, im Frauenhaus eine analoge Betreuung stattgefunden habe und die KlÃ¤ger nach dem Frauenhausaufenthalt nahtlos im ambulant betreuten Wohnen in T. erneut Eingliederungshilfe vom Beklagten erhielten, sei es rechtlich statthaft, dass Â§Â 98 Abs. 5 SGB XII anzuwenden sei.

Der Beklagte hat mitgeteilt, dass den KlÃ¤gern vor Aufnahme ins Frauenhaus keine Eingliederungshilfeleistungen gewÃ¤hrt worden seien.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die Berufung bedurfte nicht der Zulassung nach Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG; denn der Wert des Beschwerdegegenstands betrÃ¤gt mehr als 750,00 EUR. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG den Beklagten zu GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII verurteilt. Die KlÃ¤ger haben einen Anspruch auf

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 gegen die Beigeladene.

Streitgegenstand ist der Bescheid des Beklagten vom 23. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2017 (Â§ 95 SGG), mit dem der Beklagte die GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt hat. Zwar haben die KlÃ¤ger den zu Grunde liegenden Leistungsantrag beim Beklagten bereits am 3. Februar 2017 gestellt. Nachdem die KlÃ¤ger jedoch bis zum 31. Mai 2017 Leistungen vom Jobcenter T. bezogen haben, begehren sie noch Leistungen ab 1. Juni 2017. GrundsÃ¤tzlich erstreckt sich bei einer vollstÃ¤ndigen Leistungsversagung der streitige Leistungszeitraum zwar bis zur letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz (BSG, Urteil vom 6. September 2007Â â□□ B 14/7b AS 28/06 RÂ â□□ SozRÂ 4â□□4200 Â§Â 7 Nr. 8, juris Rdnr. 20). Nachdem der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 19.Â Juli 2018 jedoch fÃ¼r die Zeit ab 5. April 2018 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt hat, ist der streitige Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 begrenzt (BSG, Urteil vom 1. Juni 2010Â â□□ B 4 AS 67/09 RÂ â□□ SozR 4-4200 Â§Â 11 Nr. 28, Rdnr. 13). Daran Ã¤ndert sich nichts dadurch, dass der Beklagte in der BegrÃ¼ndung zum Bescheid vom 23. Juni 2017 auf einen tatsÃ¤chlichen Aufenthalt in T. bis 14. Juni 2017 abgestellt und eine BedÃ¼rftigkeit lediglich fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 13. Juni 2017 verneint hat. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte Ã¼ber den â□□ zeitlich nicht begrenzten â□□ Leistungsantrag der KlÃ¤ger nur teilweise entscheiden wollte und fÃ¼r die Zeit ab 14. Juni 2017 eine gesonderte Entscheidung getroffen hÃ¤tte. Dementsprechend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 17. August 2017 einen Leistungsanspruch der KlÃ¤ger auch ohne Begrenzung auf die Zeit bis 13. Juni 2017 unter Hinweis auf die nach seiner Ansicht nicht bestehende Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit insgesamt abgelehnt. Gegen den Bescheid vom 23. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2017 haben sich die KlÃ¤ger mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG) gewandt, die zulÃ¤ssigerweise auf den Erlass eines Grundurteils (Â§ 130 Abs. 1 SGG) gerichtet war. Gegen die Verurteilung zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII (dem Grunde nach) durch das SG mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 30. August 2019 wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung und begehrt die Abweisung der Klage.

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llen die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis zum 4. April 2018.

Ein Anspruch der KlÃ¤gerin Ziff. 1 auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 19 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 3 SGB XII kommt nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin Ziff. 1 nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Ihr wurde von der Deutschen Rentenversicherung Bund auch nur eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit gewÃ¤hrt. FÃ¼r die KlÃ¤ger besteht auch keine gegenÃ¼ber den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangige (vgl. Â§ 21 Satz 1 SGB XII) Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Da die KlÃ¤gerin Ziff. 1 auf absehbare Zeit auÃ□erstande es, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 8 Abs. 1 SGB II), ist sie nicht erwerbsfÃ¤hig und daher nicht

leistungsberechtigt gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Auch der KlÃ¤ger Ziff. 2, der das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Â§Â 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II), ist nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, so dass eine Leistungsberechtigung der KlÃ¤gerin Ziff. 1 auch nicht aus einer ZugehÃ¶rigkeit zur Bedarfsgemeinschaft mit dem KlÃ¤ger Ziff. 2 folgen kann (vgl. Â§Â 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB II).

GemÃ¤Ã Â§Â§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kÃ¶nnen. Diese Voraussetzungen liegen bei den KlÃ¤gern dem Grunde nach im streitigen Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 vor. Die KlÃ¤ger kÃ¶nnen den gemÃ¤Ã Â§ 27a Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums notwendigen Lebensunterhalt, der insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung umfasst, nicht aus dem nach Â§Â§ 82 ff. SGB XII zu berÃ¼cksichtigenden und dem nach Â§ 90 SGB XII einzusetzenden VermÃ¶gen decken. Die Bedarfe der KlÃ¤ger setzen sich jedenfalls aus den jeweiligen Regelbedarfen gemÃ¤Ã Â§ 28 SGB XII und den Kosten der Unterkunft und Heizung, die die KlÃ¤ger aufgrund des Mietvertrages vom 5.Â Januar 2017 gegenÃ¼ber dem TrÃ¤ger des Frauenhauses schulden, sowie einem zusÃ¤tzlichen Mehrbedarf der KlÃ¤gerin Ziff. 1 wegen Alleinerziehung gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 3 SGB XII zusammen. Ãber nach Â§ 90 SGB XII einzusetzendes VermÃ¶gen verfÃ¼gen die KlÃ¤ger nicht. Das nach Â§ 82 Abs. 1 SGB XII auf den Bedarf des KlÃ¤gers Ziff. 2 anzurechnende Kindergeld (Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII) und dass auf den verbleibenden Bedarf des KlÃ¤gers Ziff. 2 und auf den Bedarf der KlÃ¤gerin Ziff. 1 anzurechnende Einkommen aus Rente wegen Erwerbsminderung der KlÃ¤gerin Ziff. 1 (vgl. Â§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) reicht fÃ¼r die Deckung der Bedarfe der KlÃ¤ger nicht aus, so dass die KlÃ¤ger hilfebedÃ¼rftig und damit leistungsberechtigt sind.

FÃ¼r die Erbringung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist jedoch nicht der Beklagte, sondern die Beigeladene Ã¶rtlich zustÃ¤ndig.

GemÃ¤Ã Â§Â§Â 3Â Abs. 1 und 2, 97 Abs. 1 SGBÂ XII, Â§Â§ 1 Abs. 1, 2 Gesetz zur AusfÃ¼hrung des SGBÂ XII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Art. 122 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1.Â Juli 2004 (AGSGB XII) sind als Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe sowohl der Beklagte als auch die Beigeladene, auf die der Landkreis T. als TrÃ¤ger der Sozialhilfe die ihm obliegenden Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt Ã¼bertragen hat (Â§ 3 Abs. 1 AGSGB XII, Â§Â 1Â Abs. 1 der Satzung Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung von sozialen Aufgaben nach dem SGBÂ XII im Landkreis T. vom 6. Mai 2009) grundsÃ¤tzlich sachlich zustÃ¤ndig.

Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des SozialhilfetrÃ¤gers ergibt sich aus der Bestimmung des Â§Â 98 SGBÂ XII, die im ZwÃ¶lften Kapitel verortet ist. Nach Â§Â 98 Abs.Â 1 SatzÂ 1 (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.Â Dezember 2003 [BGBl. I S.Â 3022]) ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, in dessen Bereich sich die

Leistungsberechtigten tatsÃ¤chlich aufhalten. Sonderregelungen hinsichtlich der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit bestehen u.a. fÃ¼r stationÃ¤re Leistungen (vgl. Â§Â 98 Abs.Â 2 SGB XII in der seit 1. Januar 2005 unverÃ¤ndert geltenden Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 a.a.O.) und fÃ¼r Leistungen des ambulanten betreuten Wohnens (vgl. Â§Â 98 Abs.Â 5 SGB XII in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des SGB XII und anderer Gesetze vom 2.Â Dezember 2006, BGBl. I S.Â 2670 [a.F.]).

Die KlÃ¤ger haben sich im streitigen Zeitraum in der UniversitÃ¤tsstadt T. und somit im Bereich der Beigeladenen tatsÃ¤chlich aufgehalten, so dass diese nach Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII Ã¶rtlich zustÃ¤ndig ist. Eine Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten nach Sonderregelungen besteht nicht. Insbesondere liegen die Voraussetzungen von Â§ 98 Abs. 2 und Abs. 5 SGBÂ XII a.F. nicht vor.

Mit der Unterbringung der KlÃ¤ger im Frauenhaus T. haben diese keine stationÃ¤re Leistung erhalten, fÃ¼r die gemÃ¤Ã Â§ 98 Abs. 2 Satz 1 der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig wÃ¤re, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung gehabt haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Der Einrichtungsbegriff des Â§Â 98 Abs. 2 SGB XII ist bundesrechtlich anhand von Â§Â 13 Abs. 2 SGB XII zu bestimmen. Eine Einrichtung gemÃ¤Ã Â§Â 13 Abs. 2 SGB XII ist ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sÃ¤chlichen Mitteln unter verantwortlicher TrÃ¤gerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und fÃ¼r einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist und bei der der EinrichtungstrÃ¤ger die Gesamtverantwortung fÃ¼r die tÃ¤gliche LebensfÃ¼hrung des Leistungsberechtigten Ã¼bernimmt (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteil vom 3. September 2020Â â B 14 AS 41/19 R Â â SozR 4-3500 Â§ 98 Nr. 3, Rdnr. 18). Das Angebot von ambulanten oder teilstationÃ¤ren Leistungen erfÃ¼llt demgegenÃ¼ber den Begriff der stationÃ¤ren Leistungen im Sinne des Â§Â 98 Abs.Â 2 SGB XII nicht (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2015 â B 8 SO 7/14 R â juris Rdnr.Â 15). Die Zielrichtung des Angebots eines Frauenhauses ist primÃ¤r die Abschottung gegenÃ¼ber einer Bedrohung aus dem persÃ¶nlichen Umfeld der dort Unterkunft suchenden Frauen und Kinder und eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Beratung und UnterstÃ¼tzung. Das Angebot ist entsprechend nicht auf die âVersorgungâ der Frauen innerhalb der RÃ¤umlichkeiten, sondern den nach auÃen gerichteten Schutz angelegt. Dem entspricht die Ausrichtung des Frauenhauses T.. Mit diesem hatte die KlÃ¤gerin Ziff. 1 einen âMietvertrag zur vorÃ¼bergehenden Nutzungâ abgeschlossen, dessen Gegenstand allein die Ãberlassung eines Zimmers im Frauenhaus war. FÃ¼r ihre Versorgung waren die KlÃ¤ger vollstÃ¤ndig selbst verantwortlich. Nach Â§ 1 der Vereinbarung zwischen dem Landratsamt T. und dem TrÃ¤ger des Frauenhauses âFrauen helfen Frauenâ e.V. vom 4.Â Dezember 2012 hat der TrÃ¤ger das Frauenhaus auch nur als ambulantes Angebot zur VerfÃ¼gung gestellt, wobei das Frauenhaus nach Â§ 2 Nr. 1 als Schutzraum fÃ¼r Zufluchtssuchende und von psychischer und physischer Gewalt verletzte oder bedrohte Frauen und ihre Kinder dienen soll. Die daneben angebotene UnterstÃ¼tzung beim Aufbau eines selbststÃ¤ndigen Lebens (Â§ 2 Nr. 2 der Vereinbarung) ist angesichts der Zielrichtung des Angebots des TrÃ¤gers des Frauenhauses nicht geeignet, das

ambulante Angebot zu einer stationÃ¤ren Einrichtung zu machen. Eine Gesamtverantwortung fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung der Bewohner, hier der KlÃ¤ger, wurde durch den TrÃ¤ger des Frauenhauses hierdurch nicht Ã¼bernommen.

Sofern das Frauenhaus Ã¼berhaupt als teilstationÃ¤re Einrichtung eingestuft werden kÃ¶nnte (vgl. zu Zweifeln, ob es eine teilstationÃ¤re Form des Betreuten-Wohnens geben kann: BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2015Â â□□ B 8 SO 7/14 RÂ â□□ SozR 4-3500 Â§Â 98 Nr. 3 Rdnr. 18), fÃ¤nde Â§Â 98 Abs. 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII weder unmittelbar noch analog Anwendung. Â§Â 98 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB XII regelt nÃ¤mlich nur die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r vollstationÃ¤re Leistungen in einer Einrichtung (so auch: SÃ¶hngen in jurisPK SGB XII, 3. Auflage 2020, Â§Â 98 SGB XII Rdnr. 42; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 20. Auflage 2020, Â§Â 98 SGB XII Rdnr. 30.1; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: August 2019, Â§Â 98 Rdnr. 45). Der Begriff â□□stationÃ¤re Leistungâ□□ umfasst nicht, gleichsam als Oberbegriff, vollstationÃ¤re und teilstationÃ¤re Leistungen. Dies macht die ausdrÃ¼ckliche Differenzierung in Â§Â 13 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB XII und Â§Â 75 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB XII deutlich, wonach terminologisch zwischen teilstationÃ¤ren und stationÃ¤ren Leistungen unterschieden wird (vgl. auch Â§Â 100 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Bundessozialhilfegesetz [BSHG]). Die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r teilstationÃ¤re MaÃ□nahmen kann mangels RegelungslÃ¼cke auch nicht auf eine analoge Anwendung des Â§Â 98 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB XII gestÃ¼tzt werden. Eine Analogie, die Ã□bertragung einer gesetzlichen Regelung auf einen Sachverhalt, der von der betreffenden Vorschrift nicht erfasst wird, ist nur geboten, wenn dieser Sachverhalt mit dem geregelten vergleichbar ist, nach dem Grundgedanken der Norm und dem mit ihr verfolgten Zweck dieselbe rechtliche Bewertung erfordert (BSG, Urteil vom 16. November 1999Â â□□ B 1 KR 16/98 RÂ â□□ SozR 3-2500 Â§Â 38 Nr. 2 Rdnr. 15) und eine (unbewusste) planwidrige RegelungslÃ¼cke vorliegt (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 3. April 1990Â â□□ 1 BvR 1186/89Â â□□ BVerfGE 82, 6-18, juris Rdnrn. 19ff. m.w.N.; BSG, Urteil vom 23. November 1995Â â□□ 1 RK 11/95Â â□□ SozR 3â□□2500 Â§Â 38 Nr. 1 Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 16. April 2002Â â□□ B 9 VG 1/01 RÂ â□□ SozR 3-3800 Â§Â 1Â Nr. 21 Rdnrn. 21f. m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Angesichts der bereits im BSHG angelegten (vgl. Â§Â 97 Abs. 2) Unterscheidung (vgl. dazu: Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 14. MÃ¤rz 1991Â â□□ 5 C 8/87 Â â□□ BVerwGE 88, 86-92, juris Rdnr. 10ff.; BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1985Â â□□ 5Â CÂ 27/84Â â□□ juris) und der Ã□nderungen, die Â§Â 98 Abs. 2 und 5 SGB XII seit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 erfahren hat, ohne dass eine (neue) Regelung zu teilstationÃ¤ren Leistungen des Betreuten-Wohnens in das Gesetz aufgenommen worden ist, ist nicht von einer unbewussten LÃ¼cke auszugehen (BSG, Urteil vom 23. Juli 2015Â â□□ B 8 SO 7/14 RÂ â□□ SozR 4-3500 Â§Â 98 Nr. 3 Rdnrn. 15ff.).

SchlieÃ□lich ist die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten nicht durch die Vorschrift des Â§ 98 Abs. 5 SatzÂ 1 SGB XII a.F. begrÃ¼ndet. Nach dieser Vorschrift ist fÃ¼r die Leistungen nach dem SGBÂ XII an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter WohnmÃ¶glichkeiten erhalten, der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zustÃ¤ndig war oder gewesen wÃ¤re. Vor Inkrafttreten dieses Buches

begrÃ¼ndete ZustÃ¤ndigkeiten â□□ die hier ersichtlich nicht gegeben sind â□□ bleiben unberÃ¼hrt (Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 2 SGB XII). Erfasst von dieser Sonderregelung sind schon nach dem Gesetzeswortlaut nur ambulante FÃ¤lle, in denen Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Ã□berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten tatsÃ¤chlich geleistet wird (LSG fÃ¼r das Land Nordrheinâ□□Westfalen, Urteil vom 17. Juni 2010Â â□□ L 9 SO 15/09Â â□□ juris Rdnr. 29; Oberverwaltungsgericht [OVG] fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Februar 2013Â â□□ 12 A 1906/12Â â□□ juris Rdnr. 34; Schlette in Hauck/Noftz, SGBÂ XII, Stand August 2019, Â§Â 98 Rdnr.Â 98; vgl. auch Senatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 â□□ L 7 SO 2772/20 ER-B â□□ juris Rdnr.Â 13). Im Gegensatz zu Â§Â 98 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB XII bei stationÃ¤ren Leistungen wird die ZustÃ¤ndigkeit nach Â§Â 98 Abs.Â 5 Satz 1 SGB XII und damit die SchutzwÃ¼rdigkeit des Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤gers nicht allein mit dem Eintritt des oder der Leistungsberechtigten in eine ambulant betreute WohnmÃ¶glichkeit begrÃ¼ndet, sondern sie kommt erst dann zur Geltung, wenn Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII tatsÃ¤chlich erbracht werden (OVG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Februar 2013Â â□□ 12 A 1906/12Â â□□ juris Rdnr. 35).

Den KlÃ¤gern wurden wÃ¤hrend der Zeit des Frauenhausaufenthalts weder durch den Beklagten noch durch die Beigeladene Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel SGBÂ XII erbracht. Es ist schon nicht ersichtlich, dass solche Leistungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum Ã¼berhaupt beantragt worden wÃ¤ren. Soweit die KlÃ¤ger im Rahmen des Frauenhausaufenthalts durch den Frauen helfen Frauen e.V. psychosoziale Betreuung erhalten haben, kann es sich schon deshalb nicht um nach dem Sechsten bis Achten Kapitel SGBÂ XII a.F. erbrachte Leistungen handeln, weil der Frauen helfen Frauen e.V. kein Leistungserbringer fÃ¼r diese, von einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe zu erbringende Leistungen, ist. Insoweit fehlt es schon an einer entsprechenden Vereinbarung gemÃ¤Ã□ Â§Â 75 Abs. 3 SGBÂ XII a.F.

Nachdem es danach fÃ¼r die Anwendung des Â§ 75 Abs. 5 Satz 1 SGBÂ XII bereits an einer Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel SGBÂ XII a.F. fehlt, kommt es auf die zwischen dem Beklagten und der Beigeladenen allein diskutierte Frage, ob es sich bei einem Frauenhaus um eine ambulant betreute WohnmÃ¶glichkeit handeln kann, nicht an.

Da eine ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten nicht durch eine Sonderregelung begrÃ¼ndet ist, bleibt es bei der allgemeinen ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen aufgrund des tatsÃ¤chlichen Aufenthalts gemÃ¤Ã□ Â§Â 98 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII.

Die Beigeladene konnte auch zur GewÃ¤hrung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an die KlÃ¤ger verurteilt werden, obwohl sie selbst noch kein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchgefÃ¼hrt hat. Nach Â§ 75 Abs. 5 SGG kann ein TrÃ¤ger der Sozialhilfe nach Beiladung verurteilt werden. Einer Verurteilung der Beigeladenen stÃ¼nde es lediglich entgegen, wenn diese bereits den Leistungsanspruch bindend abgelehnt hÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 13. August 1981 â□□ 11 RA 56/80 â□□ SozR 1500 Â§ 75 Nr. 38), was hier nicht der Fall ist. Der streitige Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt steht auch in der

erforderlichen Wechselwirkung (BSG, Urteil vom 15.Â November 1979Â â□□ 11 RA 9/79Â â□□ SozR 5090 Â§Â 6 Nr. 4 Rdnr. 12), da der Anspruch gegen den Beklagten und die Beigeladene inhaltsgleich sind, aufgrund der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit aber entweder nur gegen die Beklagte oder nur gegen die Beigeladene in Betracht kam.

Die Beklagten war daher dem Grunde nach zur GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r das Frauenhaus tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 4. April 2018 zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.Â

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024